77. Beilage im Jahr 2019 zu den Sitzungsunterlagen des XXX. Vorarlberger Landtages

---

Selbständiger Antrag der NEOS Vorarlberg

Beilage 77/2019

An das
Präsidium des Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 28.05.2019

Betreff: Sparsame und saubere Parteien- und Wahlkampffinanzierung

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Ibiza-Affäre und die damit zusammenhängenden Enthüllungen haben die Notwendigkeit von strikteren Regelungen der Parteien- und Wahlkampffinanzierung schmerzlich vor Augen geführt. Zudem ist für die Nationalratswahl 2017 noch immer nicht klar, wie ÖVP und FPÖ die eklatante Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze auf Bundesebene finanziert haben. Immer neue Informationen deuten auch in diesem Zusammenhang und darüber hinaus auf eine indirekte Parteienfinanzierung über Vorfeldorganisationen und dubiose Vereine hin.

Aus diesem Grund hat die Präsidentin des Rechnungshofes bereits schärfere Sanktionen und mehr Kontrollrechte eingefordert:

> *"In mehreren Interviews sprach sich Kraker für ein „echtes Prüfungsrecht“ ihrer Behörde für Parteifinanzen aus. Der RH soll nicht nur einmal jährlich die Rechenschaftsberichte der Parteien erhalten, sondern tatsächlich auch deren Bücher kontrollieren dürfen. Außerdem soll es strenge Auflagen für Vereine, Komitees und parteinahe Organisationen geben. Sie sollen Parteispenden an den RH melden und die Herkunft ihrer Mittel offenlegen. Für „grobe Zuwiderhandlungen“ hält Kraker auch strafrechtliche Sanktionen für überlegenswert. Und sie forderte, dass der RH selbst wirkungsvolle Strafen verhängen kann."*
> *(https://orf.at/stories/3124062/)*

Auch in Vorarlberg hat die Direktorin des Landes-Rechnungshofes mehr Kompetenzen in diesem Bereich gefordert. Das unterstreicht den dringenden Handlungsbedarf gerade auch in Vorarlberg. Denn es gibt auf Landesebene weder eine Wahlkampfkostenobergrenze noch eine entsprechende Prüfkompetenz des Landes-Rechnungshofes. Die Rechenschaftsberichte der Parteien werden durch Wirtschaftsprüfer geprüft. Vereine und Vorfeldorganisationen sind nur unzureichend abgebildet. Diese laschen Prüfungsmöglichkeiten sind ein Nährboden für Intransparenz und bieten Potential für „kreative Umgehungsmöglichkeiten“.

Im Gegensatz zu den Wahlen auf Bundesebene existiert in Vorarlberg keine Obergrenze für Wahlkampfausgaben. Damit sind in Vorarlberg die tatsächlichen Wahlkampfkosten nicht kontrollierbar. Ein "Wettbewerb der besten Ideen" wird somit von einer "Materialschlacht" in den Schatten gestellt. Eine sinnvolle Verwendung der Parteienförderung ist nicht gewährleistet. Nur eine Wahlkampfkostenobergrenze kann dieser Schieflage entgegenwirken.

In Anbetracht dessen müssen auch die Vorarlberger ÖVP und FPÖ ihren Beitrag für eine transparente und saubere Parteien- und Wahlkampffinanzierung leisten - an ihnen liegt es damit auch, das Vertrauen der Bürger_innen in die Integrität der Politik sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgenden

ANTRAG

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Regierungsvorlage zu erarbeiten und dem Landtag zuzuleiten, die folgende Punkte beinhaltet:

1. ***eine rechtlich verbindliche Wahlkampfkostenobergrenze pro Partei von einem Euro pro Wahlberechtigtem sowie exakte Vorschriften zu Transparenz und Veröffentlichung der getätigten Einnahmen und Ausgaben im Wahlkampf, einschließlich empfindlicher - bis hin zu strafrechtlichen - Sanktionen bei Missachtung dieser Regeln. Dazu sollen auch alle Ausgaben von Vorfeldorganisationen und parteinahen Vereinen in die Wahlkampfkostenobergrenze einbezogen werden;***
2. ***einen gänzlichen Verzicht aller wahlwerbenden Parteien auf Wahlplakate, Dreieckständer und Hohlraumplakate;***
3. ***umfassende Transparenzrichtlinien für die Rechenschaftsberichte, welche Einnahmen und Ausgaben aller Teilorganisationen, Bünde, Landtagsklubs und -Fraktionen, sowie der Fraktionen in Arbeiter- und Wirtschaftskammer etc. enthalten müssen;***
4. ***umfassende Prüfrechte für den Landes-Rechnungshof bezüglich der Angaben, die die Parteien zu ihren Finanzen in den Rechenschaftsberichten machen, sowie Möglichkeiten, bei Verstößen Sanktionen zu verhängen;***
5. ***klare Regelungen für parteinahe Vereine und Vorfeldorganisationen. Vorfeldorganisationen sowie parteinahe Vereine sollen dazu präzise und realistisch definiert werden.***

Für den Fall, dass die rechtliche Umsetzung dieses Beschlusses rechtzeitig für die Landtagswahl 2019 nicht möglich sein sollte, verpflichten sich alle derzeit im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien selbst, sich an die oben genannten Vorgaben zu halten.“

LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht PhD LAbg. Mag. Daniel Matt

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2019, am 4. Juli, ausgehend vom Selbständigen Antrag, Beilage 77/2019, sowie nach Annahme folgenden FPÖ-Grüne-SPÖ-NEOS-Abänderungsantrags, der ebenso wie der dadurch geänderte Selbständige Antrag, Beilage 77/2019, im Punkt 1 mit den Stimmen der FPÖ-, der SPÖ- und der NEOS-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen (dagegen: VP) mehrheitlich, in den Punkten 2 bis 6 einstimmig und im letzten Satz mit den Stimmen der FPÖ-, der SPÖ und der NEOS-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen (dagegen: VP) mehrheitlich angenommen wurde, nachstehende Entschließung gefasst:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Regierungsvorlage zu erarbeiten und dem Landtag zuzuleiten, die folgende Punkte beinhaltet:

1. **eine rechtlich verbindliche Wahlkampfkostenobergrenze pro Partei von zwei Euro pro Wahlberechtigtem sowie exakte Vorschriften zur Transparenz und Veröffentlichung der getätigten Einnahmen und Ausgaben im Wahlkampf. Die Frist beginnt ab dem Tag der Festlegung des verbindlichen Wahltermines. Die Sanktionen bei Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze werden mit dem dreifachen Betrag der Summe der festgestellten Überschreitung festgelegt. Alle Ausgaben von Vorfeldorganisationen, parteinahen Vereinen und Personenkomitees sind in die Wahlkampfkostenobergrenze einzubeziehen. Zudem sind die Ein- und Ausgaben im Wahlkampf spätestens drei Monate nach dem Wahltermin vollständig zu veröffentlichen;**

2. **eine zwischen den im Landtag vertretenen Parteien zu verhandelnde Obergrenze für Wahlplakate, Dreieckständer und Hohlraumplakate;**

3. **eine Begrenzung von Spenden. Der Gesamtbetrag der Spenden (inkl. Sach- und Dienstleistungsspenden) von einer natürlichen oder juristischen Person an im Landtag vertretene politische Parteien, Vorfeldorganisationen, parteinahe Vereine und Personenkomitees darf in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen;**

4. **umfassende Transparenzrichtlinien für die Parteifinanzen (unterjährig) sowie für die Rechenschaftsberichte, welche auch alle Einnahmen und Ausgaben aller Teilorganisationen, Personenkomitees, Bünde, Landtagsklubs und -Fraktionen sowie der Fraktionen in Arbeiter- und Wirtschaftskammer etc. enthalten müssen;**

5. **umfassende Prüfrechte für den Landes-Rechnungshof bezüglich der Angaben, die die Parteien zu ihren Finanzen in den Rechenschaftsberichten machen. Alle Verstöße sind seitens des Landes-Rechnungshofes zu veröffentlichen;**

6. **klare Regelungen für parteinahe Vereine, Vorfeldorganisationen und Personenkomitees. Vorfeldorganisationen, parteinahe Vereine und Personenkomitees sollen dazu präzise und realistisch definiert werden.**

Für den Fall, dass die rechtliche Umsetzung dieses Beschlusses rechtzeitig für die Landtagswahl 2019 nicht möglich sein sollte, verpflichten sich alle derzeit im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien selbst, sich an die oben genannten Vorgaben zu halten.“